

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 63 (1980)
Heft: 12

Artikel: Initiative "Recht auf Leben" - eine theologische und juristische Totgeburt
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

460

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 12 63. Jahrgang
Dezember 1980

Initiative «Recht auf Leben» — eine theologische und juristische Totgeburt

Den Befürwortern einer Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs wird immer wieder vorgeworfen, sie setzen sich bedenkenlos über das zumeist religiös begründete Verbot der Tötung menschlichen Lebens hinweg. Das ist eine bössartige Unterstellung. Jedem vernünftigen Menschen ist es klar, dass die — allem theologischen Palaver zum Trotz — weltweit notwendig gewordene Geburtenkontrolle (Familienplanung) durch medizinisch vertretbare Mittel und Massnahmen zur Empfängnisverhütung angestrebt und herbeigeführt werden soll. Ein Schwangerschaftsabbruch ist stets das Letzte, was einer in eine ausweglose Lage geratenen Frau empfohlen werden kann. Den Befürwortern einer Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im Sinne einer Fristenlösung oder eines erweiterten Katalogs der Indikationen geht es nicht darum, den Schwangerschaftsabbruch zu verharmlosen und leichtfertig zu empfehlen. Ihnen ist es darum zu tun, aus Gründen der Menschlichkeit den Schwangerschaftsabbruch in einem klar umschriebenen gesetzlichen Rahmen als straffrei zu erklären.

Mit dem Zustandekommen der eidg. Volksinitiative «Recht auf Leben» ist der ganze Fragenkomplex vom Abtreibungsverbot bis hin zur Frage der Sterbehilfe neu aufgerollt worden. Im folgenden veröffentlichen wir eine Stellungnahme unseres Zentralpräsidenten zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs. Ein weiterer Beitrag zu den Themen Sterbehilfe, Todesstrafe und theologische Rechtfertigung von Krieg und Atomwaffen folgt in einer der nächsten Ausgaben des «Freidenkers».

Die Redaktion

Wenn Sie, lieber Leser (liebe Leserin), eine Nuss verspeisen, so essen sie den von der hölzernen Schale befreiten Samen und nicht den Nussbaum, der sich daraus hätte entwickeln können. Sie essen den Samen, und doch zerstören Sie, ohne sich dessen bewusst zu werden, die Möglichkeit, dass sich aus diesem Samen ein starker Baum mit einer Lebensdauer von vielleicht hundert Jahren entwickelt. Doch Sie brauchen sich kein Gewissen daraus zu machen, denn — abgesehen davon, dass sich jedes Lebewesen ernähren muss —

spricht für Sie der Umstand, dass der Nussbaum viel mehr keimfähige Samen hervorbringt, als es für die Erhaltung der Art und eine angemessene Verbreitung nötig ist.

Das Gesetz der grossen Zahl

Für die Natur und auch für unseren Nussbaum gilt das Gesetz der grossen Zahl. Der grossen Wahrscheinlichkeit, dass seine Samen verspeist werden oder sonstwie zugrunde gehen, setzt der Baum eine entsprechend grosse Zahl seiner Früchte und damit die

grössere Wahrscheinlichkeit entgegen, dass — allen widrigen Umständen und zerstörerischen Einflüssen zum Trotz — ein paar Samen keimen, Wurzeln schlagen und Blätter treiben, so dass schliesslich die Art im betreffenden Lebensraum gerettet, ihr Fortbestand gesichert ist. Auf den Bereich

Sie lesen in dieser Nummer

Initiative «Recht auf Leben» —
eine theologische und juristische
Totgeburt

FVS und USF schliessen sich
zusammen

Regionalgruppe
Luzern—Innerschweiz

Über den Wert der religiösen
Erziehung

Aus der Freidenkerbewegung

des menschlichen Lebens übertragen, ist festzustellen, dass auch hier viel mehr Ei- und Samenzellen sowie befruchtete Eier entstehen, als zur Erhaltung der Art, beziehungsweise einer (längst schon überschrittenen) optimalen Bevölkerungsdichte nötig gewesen wären.

Das Prinzip der Interessenabwägung

Sodann ist zu sagen, dass durch die Zerstörung eines befruchteten Eis im

frühesten Stadium der Entwicklung ein vielleicht fischähnliches lebendes Gebilde, aber nicht ein Mensch vernichtet wird.

«Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.» Zumindest dieser Absatz des Initiativbegehrens ist eine moraltheologische wie juristische Fehlleistung. Die Initianten begründen ihre Formulierung mit dem Argument, niemand könne exakt festlegen, wann menschliches Leben beginne und wann es ende. Also müsse man sich auf die beiden Fixpunkte (?) «Zeugung» und «natürlicher Tod» abstützen, um ein Instrument für den (strafrechtlichen!) Schutz des so definierten Lebens in die Hand zu bekommen.

Wahr ist, dass es kaum möglich ist, einen Zeitpunkt zu bestimmen, in dem eine biologische Vorstufe des Menschen in die Qualität personalen Menschseins mündet. Die Entwicklung des Lebewesens Mensch von der Zeugung bis zur Geburt verläuft allmählich und fugenlos. Doch aus dieser Erkenntnis ziehen die Initianten falsche Schlüsse. Menschliches **Leben** ist etwas ganz anderes als ein lebender **Mensch**. Menschliches Leben durchflutet schon das noch unbefruchtete Ei und die Vielzahl der noch «unverheirateten» Samenzellen. Das nächste Stadium ist die Befruchtung, womit die niedrigste Vorstufe individuellen Menschseins erreicht ist. Von da aus entwickelt sich das lebende Gebilde übergangslos bis zur höchstentwickelten, geburtsreifen Form des Embryos. Nun ist es doch sonnenklar, dass bei vernunftgemässer Anwendung des Prinzips der **Interessenabwägung** in den frühesten Stadien der Schwangerschaft das rechtliche Interesse, also das Recht auf Geborenwerden des noch primitiven, wenig differenzierten Keimlings vor den Interessen des voll im Leben stehenden und in ein kompliziertes gesellschaftliches System einbezogenen Elternpaares (beziehungsweise der Mutter) **zurückstehen** muss. Je differenzierter, entwickelter der Keimling, je mehr das menschliche Leben zum Menschen wird, desto grösser ist sein rechtliches Interesse, das heisst das Recht auf Geborenwerden, das Recht auf ein eigenes personales Sein.

Die sogenannte Fristenlösung

Unter Berücksichtigung der von den

Rechtslehrern, Rechtsanwälten und Richtern sooft — und zu Recht — berufenen Interessenabwägung scheint mir die von Moralisten aller Glaubensbekenntnisse bekämpfte sogenannte Fristenlösung (also Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs während der ersten zwei Monate) gar nicht so schlecht zu sein.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Ich kann jene Menschen irgendwie begreifen, die beim Gedanken an einen Schwangerschaftsabbruch von einem unguuten Gefühl beschlichen werden. Der Mensch ist versucht, «rückwärts» zu denken. Mancher von uns stellt sich beim Anblick eines gesunden Kindes, das vielleicht auch schön und dazu noch intelligent ist, die Frage, wie es wäre, wenn diesem Wesen die Möglichkeit zum Sein genommen worden wäre. Aber es gibt auch den anderen Gedanken: Sooft man einem Kind begegnet, das der Natur misslungen ist, indem es geistig oder körperlich missbildet oder sonstwie bresthaft auf die Welt gekommen ist, so überkommt uns ein Erbarmen, und wir finden zu Recht, dass es besser gewesen wäre, wenn dieses Geschöpf nie geboren, nie zu personhaftem Menschsein gelangt wäre.

Selbstverantwortung der Eltern

Lassen Sie mich zum bereits geäusserten Gedanken einer vernunftgemässen Interessenabwägung zurückkehren. Ein Ei, das sich eben erst (oder erst vor kurzem) in die Schleimhaut der Gebärmutter eingenistet hat (sogenannte Nidation), ist zwar ein lebendes Gebilde, es enthält beginnendes menschliches Leben, ist aber deswegen noch lange kein Mensch. Der Embryo kennt keine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber der von Übervölkerung bedrohten (bzw. längst schon übervölkerten) Welt, ja nicht einmal gegenüber der Seele und dem Leib der Mutter, die nicht allzuselten durch die Schwangerschaft in Gefahr oder gar in die Nähe des Todes gebracht wird. Dem Keim in seinem frühesten Stadium kann unmöglich die gleiche Existenzberechtigung zugesprochen werden wie der Mutter, beziehungsweise den Eltern. Das Leben der ausgereifen, lebenserfahrenen und sozial verantwortlichen Frau und das Lebensinteresse ihrer Familie sind die höhe-

ren Rechtsgüter als die in manchen Fällen parasitisch anmutende Existenz des Keimlings. Mit der wirklichkeitsfernen Denkweise der Scholastik, mit der Begriffsdürre vergreister Theologen ist nicht weiterzukommen. Dogmatiker und Moraltheologen haben die falsche Denkgewohnheit, im Strom des Lebens Stützen der moralischen Gewissheit zu suchen. Sie empfinden eine heillose Furcht vor fliessenden Übergängen. Sie suchen Zäsuren, klare Abgrenzungen, auch da, wo es — wie im Strom des menschlichen Lebens — solche Abgrenzungen gar nicht gibt. Es gibt keinen Beginn des menschlichen Lebens nach unten, ausser man griffe auf die Urzelle zurück, aus der alles pflanzliche und tierische Leben entstanden ist.

Gewährleistung eines natürlichen Todes?

Ebensowenig ist es zulässig, den «natürlichen Tod» als obere Grenze des Lebens zu definieren. Die Behauptung der Initiative «Recht auf Leben», das menschliche Leben ende mit dem natürlichen Tode, ist nicht nur falsch, sondernbarer Unsinn. Von den Zehntausenden von Menschen, die einem Unfall oder — zum Glück seltener — einem Tötungsdelikt zum Opfer fallen, kann gewiss nicht gesagt werden, sie seien eines natürlichen Todes gestorben. Was hätte ihnen, den auf unnatürliche Weise Umgekommenen, eine verfassungsmässige Garantie für einen natürlichen Tod genützt? Das Recht auf einen natürlichen Tod in der Verfassung verankern zu wollen, ist wohl das Letzte, was man den im Initiativkomitee sitzenden juristischen Fachleuten zugemutet hätte.

Der Schwangerschaftsabbruch als soziale Frage

Im übrigen ist es reine Augenwischerei, wenn das Problem des Schwangerschaftsabbruchs einseitig als eine Frage der individuellen Moral (Schuldfrage) dargestellt wird. Weit bedeutsamer ist die soziale Tragweite des Problems. Die Fortpflanzung ist nicht nur Sache des jeweiligen Elternpaares, sie ist eine Funktion von höchster sozialer Bedeutung, denn das Kind wird ja nicht einfach in die Natur hineingeboren (die überzählige Individuen rücksichtslos vernichtet), sondern in ein

wirtschaftliches und soziales Gefüge, das so kompliziert vernetzt ist, dass die Entwicklung auch von gescheiterten Leuten längst nicht mehr überblickt, geschweige denn mit dem Anspruch auf Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann. In diesem wirtschaftlich-sozialen Gefüge hat der Mensch einen anderen Stellenwert, als ihm die Theologen unter Berufung auf eine vorgesellschaftliche paradiesische Vergangenheit zubilligen möchten. Gerade die Überzahl lebender Menschen hat dem Wert und der Würde des Menschen so sehr geschadet; sie ist die Hauptursache des geistigen Tiefstands und des physischen Elends von Millionen. Es ist leider Tatsache, dass gerade in besonders frommen, kirchentreuen Gegenden des Erdballs das Elend am grössten ist, dass sich der liebe Gott, an den sie doch glauben, beharrlich weigert, der in Schmutz und Hunger versinkenden Masse zu Hilfe zu kommen, so dass es dort ein **Vergehen** ist, unbedacht Kinder mit der sicheren Aussicht auf Not, Elend und ein baldiges Sterben in die Welt zu setzen.

Adolf Bossart

Religionsfreie Ethik

Gesinnungsfreunde und viele kirchenfreie Eltern schicken ihre Kinder nicht mehr zur kirchlichen Unterweisung. Dennoch möchten sie aber, dass ihrer jungen Generation in freigeistiger Art eine Ethik und Lebensauffassung vermittelt werde, die die Achtung vor den Mitmenschen und das Verantwortungsgefühl gegenüber der Gesellschaft und der Natur wecke, auf dass Licht, Wärme und Wahrhaftigkeit in diese Welt getragen und so in Freiheit ein gesichertes Leben in einem dauerhaften Frieden möglich werde.

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz möchte Jugendlichen im Alter von 12 bis 16 Jahren an 2 Wochenendtagungen Gelegenheit zu Besinnung und Diskussionen in diesem Geiste geben. Wir rufen darum Eltern und Freunde auf, Adressen von Jugendlichen im oben genannten Alter, die zu einer solchen Tagung eingeladen werden könnten, dem Präsidenten der Ortsgruppe Zürich, Hans Bickel, Feldeggweg 7, 8810 Horgen, zu nennen.

Der Vorstand der FVS

FVS und USF schliessen sich zusammen

Ein weiterer Schritt zur Stärkung der schweizerischen Freidenkerbewegung

Anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung fasste die Union Schweizer Freidenker (USF) am 31. Oktober den Beschluss, geschlossen der Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) beizutreten, dies unter Beibehaltung der eigenen Rechtspersönlichkeit der USF.

Der Saal des Cafés «Clarahof» war gut besetzt, obwohl nur etwa 10 Prozent der Mitglieder die Versammlung besuchten. Da der Vorstand die anstehenden wichtigen Entscheide von einem grösseren, repräsentativeren Teil der Mitgliedschaft entschieden wissen wollte, hatten die verhinderten Mitglieder die Möglichkeit der vorherigen schriftlichen Stimmabgabe. Davon machten etwa 15 Prozent der Mitglieder Gebrauch, so dass gesamthaft ein Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgaben. Es gibt also auch bei uns eine schweigende Mehrheit.

Die vom Präsidenten Männi Hercher souverän und speditiv geleitete Generalversammlung erhielt erst nach den Abstimmungen Kenntnis vom Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe. Der Präsident schilderte die Vorgeschichte und die längeren Verhandlungen

mit der FVS und empfahl namens des Vorstandes Zustimmung zum Zusammenschluss. Daraufhin stimmte die Versammlung einstimmig, bei zwei Enthaltungen, dem Zusammenschluss der USF und der FVS sowie dem diesbezüglichen Vertrag und der Statutenrevision zu.

Zwei Mitglieder, Ernst Grollimund und Casimir Bütler, die sich um die USF verdient gemacht und sich jahrelang als Bestattungsredner zur Verfügung gestellt hatten, wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie erhielten zur Erinnerung und als Anerkennung einen schönen Zinnteller mit Widmung.

In seinem Schlusswort dankte der Präsident dem Vorstand und den Mitgliedern für die von ihnen bezeugte Verunft und Toleranz. Er rief die Mitglieder zu vermehrter Mitarbeit auf, im Hinblick auf die grossen vor uns liegenden Aufgaben. Insbesondere werden junge Mitglieder gesucht, die im Vorstand mitwirken wollen. Mit diesem Appell konnte der Präsident die Versammlung schon um 21.30 Uhr schliessen. Ein neues Kapitel in der schweizerischen Freidenker-Bewegung hat begonnen.

(USF)

Vertrag

Im beiderseitigen Bestreben, die schweizerische Freidenker-Bewegung zu einigen und damit entscheidend zu stärken, sind die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) und die Union Schweizer Freidenker (USF) nach eingehenden Vorbesprechungen übereingekommen, den nachstehenden Vertrag zu schliessen:

1. Die USF ist eine Sektion der FVS mit eigener Rechtspersönlichkeit und trägt bis auf weiteres den Namen «Basel-Union USF».
2. Das Verhältnis der beiden Basler Sektionen zueinander wird von diesen selbst geregelt, dies mit dem Fernziel einer späteren Fusion.
3. Die USF verzichtet auf die Gründung weiterer Sektionen. Ihr wird jedoch bei der Gründung neuer Sektionen in der Nordwestschweiz ein Mitspracherecht eingeräumt.
4. Im übrigen gelten die revidierten Statuten der FVS und der USF.
5. Die Zustimmung der Delegiertenversammlung der FVS zu diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Bern, 6. November 1980

Basel, 7. November 1980

Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)

Union Schweizer Freidenker (USF)

Der Zentralpräsident: A. Bossart

Der Präsident: H. Hercher

Der Aktuar: J. Roehri

Der Aktuar: P. Linz